

* (Unzukömmlichkeiten bei Ablieferung von Kohle.) Wie der Polizeidirektion zur Kenntnis gelangt ist, ereignen sich bei der Ablieferung von Kohle verschiedene Unzukömmlichkeiten, indem von Seite des Abträgerpersonals vielfach mit vollkommen ungerechtfertigten Forderungen an das Kohle beziehende Publikum herangetreten wird. So werden namentlich Abträgergebühren beansprucht, obwohl dieselben bei Bezügen von offenen Fuhren von den Kunden überhaupt nicht zu bezahlen, bei der Lieferung von Kohle in Säcken aber bereits in den Einheitspreis einbezogen sind. Ferner werden die Parteien oft unter dem Titel von „Einlagerungsgebühren“ zu Geldleistungen an das Arbeitspersonal gedrängt, während in Wirklichkeit die Verrechnung dieser Gebühren nur auf unmittelbarem Wege zwischen den Lieferanten und der Partei stattfindet. Ebenso entbehren auch endlich die auf Gewährung von Trinkgeldern gerichteten Ansprüche jeder Berechtigung, und es ist selbstverständlich Sache des freien Ermessens der Partei, ob sie ein solches Geschenk nach ihrem Gutdünken gewähren will oder nicht. Auf alle diese und noch andere für die Parteien wichtige Umstände beziehen sich eigene „Notis“ und sonstige Bemerkte, welche auf den für die Empfänger der Lieferungen bestimmten „Lieferschein“ möglichst auffällig angebracht sind, jedoch von den Parteien oft nicht hinänglich beachtet werden. Das Publikum wird auf die angedeuteten Unzukömmlichkeiten mit der Aufforderung aufmerksam gemacht, gegebenenfalls die Hilfe der Sicherheitswache oder der sonst am nächsten erscheinenden polizeilichen Amtsstelle in Anspruch zu nehmen.